

## **Allgemeine Bedingungen**

Caravaning-Versicherung

Für etwaige Fragen oder Probleme im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder mit einem Schadensfall, können Sie sich jederzeit an Ihren Versicherungsvermittler oder an unsere Dienste wenden. Zögern Sie nicht, sie zu Rate zu ziehen; sie werden alles unternehmen, um Ihnen bestmöglich zu helfen.

Wenn Ihr Problem ungelöst bleibt, können Sie sich schriftlich wenden an:

AG Insurance sa  
Dienststelle Customer Complaints  
Boulevard Emile Jacqmain 53  
1000 Brüssel  
E-Mail: [customercomplaints@aginsurance.be](mailto:customercomplaints@aginsurance.be)

Wenn die von der Gesellschaft vorgeschlagene Lösung unbefriedigend ist, können Sie die Meinungsverschiedenheit der folgenden Institution unterbreiten, unbeschadet Ihres Rechts, ein Gerichtsverfahren einzuleiten:

Ombudsman der Versicherungen  
Square de Meeûs 35  
1000 Brüssel  
[www.ombudsman.as](http://www.ombudsman.as)

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>KAPITEL I: GEOGRAPHISCHE AUSDEHNUNG DER VERSICHERUNG</b>	<b>4</b>
<b>KAPITEL II: DIE GARANTIEN</b>	<b>5</b>
1. Haftpflicht	5
2. Feuer	5
3. Diebstahl	5
4. Sachschäden	5
5. Kosten für das Abschleppen, den Transport und die Rückführung	6
6. Erstattung der Zollgebühren	6
7. Nutzungsausfall	6
8. Terrorismus	7
9. Für alle Garantien geltende ausschüsse	7
<b>KAPITEL III: SCHADENSFÄLLE</b>	<b>8</b>
Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall	8
Bewertung der Schäden und des Werts der versicherten Güter	8
Entschädigung	8
Forderungsübergang	8
<b>KAPITEL IV: VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN</b>	<b>9</b>
Dauer des Vertrages	9
Zahlung der Prämie	9
Erklärung des Versicherten	9
Strafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen	9
Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer	9
Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft	10
Wohnsitz und Korrespondenz	10
Anwendbare Gesetzgebung und Beaufsichtigung	10
<b>LEXIKON</b>	<b>11</b>

## KAPITEL I: GEOGRAPHISCHE AUSDEHNUNG DER VERSICHERUNG

- **Wo sind Sie versichert?**

Die Deckungen finden in den folgenden Ländern Anwendung: Andorra, Belgien, Deutschland, Dänemark, Finnland, Frankreich, Griechenland, Großherzogtum Luxemburg, Irland, Island, Italien, Kroatien, Malta, Monaco, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, San Marino, Schweden, Schweiz, Slowenien, Spanien, Vatikanstadt, Vereinigtes Königreich von England und Nordirland.

## KAPITEL II: DIE GARANTIEN

### 1. Haftpflicht

- **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Die gesetzliche Haftpflicht, die dem Versicherten infolge von Schäden an Dritten zukommt, die durch Unfall, Feuer oder Explosion verursacht werden und die sich aus dem Caravan bzw. dessen Benutzung ergeben.

- **Welche Schäden sind ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen sind folgende Schäden:

- deren Versicherung gemäß dem Gesetz zur Kraftfahrzeugversicherung zwingend ist oder deren Deckung entsprechend dem Mustervertrag für die gesetzliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung möglich ist;
- die vorsätzlich oder infolge von Handlungen im Zustand von psychischer Störung, Trunkenheit oder Einfluss von Betäubungsmitteln zustande kamen sowie solche, die bei Kämpfen, Läufen, Wetten, bekanntermaßen gefährlichen oder waghalsigen Unternehmungen, Schlägereien oder Auseinandersetzungen verursacht wurden, außer wenn der Verursacher der Schäden:
  - ein noch nicht zurechnungsfähiges Kind ist;
  - ein Bediensteter oder Angestellter des Versicherten ist;
- an Gegenständen, die von dem Versicherten gemietet werden bzw. deren Nutzer er ist, sowie an solchen, die ihm anvertraut worden sind;
- die durch Tiere verursacht wurden;
- die transportierten Waren und Gegenständen zugefügt wurden.

### 2. Feuer

- **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Feuer, spontane Verbrennung, Explosion und Blitzschlag. Im Falle eines gedeckten Schadensfalls übernimmt die Gesellschaft ebenfalls die Rettungskosten und die Kosten für das Löschen.

- **Welche Schäden sind ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen sind Schäden an elektrischen Geräten (oder Anlagen) durch Elektrizitätseinwirkung oder Blitzschlag. Im Schadensfall findet eine Selbstbeteiligung, deren Betrag in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, Anwendung.

### 3. Diebstahl

- **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Sind gedeckt:

- Diebstahl des Caravans;
- Diebstahl\* **des Zubehörs und des Ausbaus des caravans**; (\* siehe Begriffsbestimmung „Caravan“ im Lexikon)
- die bei dieser Gelegenheit verursachten Schäden an den versicherten Gütern.

- **Welche Schäden sind ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen sind Diebstähle und Schäden durch einen Versicherten oder mit der Hilfe eines Versicherten.

Im Schadensfall findet eine Selbstbeteiligung, deren Betrag in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, Anwendung.

### 4. Sachschäden

- **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Sachschäden:

- die durch Zufall verursacht wurden durch Kippen, Zusammenstoß oder Zusammentreffen mit einem festen oder beweglichen Gegenstand oder durch eine böswillige oder nicht ernst gemeinte Handlung von nicht versicherten Personen;
- die während des Transports per Schiene, Luft, Wasser innerhalb der Grenzen der Länder bzw. zwischen den Ländern zustande kamen, für die die Versicherung gültig ist, sowie während des Auf- und Abladens;

- die durch die Naturkräfte verursacht wurden, d. h. Schäden aufgrund von Hochwasser, Flut, Überschwemmung, Flutwelle, Hagel, Sturm, Lawine, Schneedruck, Erdbeben, Erdbeben oder Vulkanausbruch;
- infolge eines unerwarteten Kontakts mit einem Tier, die der zuständigen Polizeibehörde innerhalb von 48 Std. gemeldet wurden;
- an den Scheiben (ausgenommen Kratzer und Abplatzungen).

• **Welche Schäden sind ausgeschlossen?**

Ausgeschlossen sind Sachschäden:

- die durch eine Überladung oder von den transportierten Gegenständen verursacht wurden;
- an dem Caravan, wenn dieser, der der Regelung über die technische Kontrolle unterliegt, keinen gültigen Überprüfungschein besitzt oder nicht mehr;
- in dem Fall, dass der Zugwagen von einer Person geführt wird, die nicht den gesetzlichen Vorschriften genügt bzw. den belgischen Bestimmungen, um das Fahrzeug fahren zu können;
- an der Bereifung, den Radio- oder Fernsehgeräten, die als Zubehör betrachtet werden können, es sei denn, die Schäden entstanden gleichzeitig mit anderen versicherten Sachschäden.

Eine Selbstbeteiligung, deren Betrag in den Besonderen Bedingungen angegeben ist, findet im Schadensfall Anwendung.

Diese Selbstbeteiligung wird nicht abgezogen bei Sachschäden:

- die durch Naturkräfte verursacht wurden;
- an Glasscheiben.

## 5. Kosten für das Abschleppen, den Transport und die Rückführung

• **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Die Gesellschaft übernimmt bis zu 500,00 Euro die Kosten des Versicherten für das Abschleppen, den Transport und die eventuelle Repatriierung des versicherten Caravans (per Straße, Schiene, Schiff bzw. Flugzeug), infolge eines gedeckten Schadens oder Unfalls, Feuers oder Diebstahls des Zugwagens. Die Gesellschaft übernimmt die versicherten Kosten ab der Werkstatt des verunglückten Caravans bis zum Wohnsitz des Versicherten oder bis zur vom Versicherten angegebenen Werkstatt in der Nähe seines Wohnsitzes. Voraussetzung ist, dass eine Reparatur des Caravans in der Gegend, wo sich der Schaden ereignete, nicht möglich ist bzw. eine vorübergehende Reparatur, um eine Rückfahrt auf normaler Weise zu ermöglichen.

Zur Rückführung bedarf es der Genehmigung durch die Gesellschaft. Sie hat auf einem von ihr anerkannten Wege zu erfolgen.

• **Welche sind die Ausschlüsse?**

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen sind:

- die Folgen von mechanischen oder elektrischen Pannen, die den Zugwagen betreffen;
- Transportformen, die ohne das beanstandete Ereignis auf normaler Weise erfolgt wären.

## 6. Erstattung der Zollgebühren

• **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Sind Zollgebühren infolge eines garantierten Schadensfalls zu zahlen, während es materiell absolut unmöglich ist, die Formalitäten zur Verhinderung der Zahlung der Gebühren zu erfüllen, erstattet die Gesellschaft uneingeschränkt die von dem Versicherten entrichteten Zollgebühren.

## 7. Nutzungsausfall

• **Welches ist der Versicherungsumfang?**

Die Gesellschaft erstattet maximal 5 Tage lang die Kosten für Unterkunft und Verpflegung (Hotel- und Restaurantrechnungen, Mietkosten für eine Villa, einen Caravan oder ein Zelt), die der Versicherte für die Personen vorlegt, die den Caravan tatsächlich zum Zeitpunkt des vertraglich garantierten Ereignisses benutzten, wodurch der Caravan unbewohnbar wurde und der Versicherte diesen nicht mehr benutzen konnte. Die Erstattung ist begrenzt auf den in den Besonderen Bedingungen angegebenen garantierten Tagessatz pro Person.

## 8. Terrorismus

### • Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehören wir zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben.

Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschriftsmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat.

Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

### • Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschreitet wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu der VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen.

Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen. Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an den Versicherten oder an den Bezugsberechtigten mitgeteilt hat. Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle.

Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, jeder Ausschluss und/oder jede zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.

## 9. Für alle Garantien geltende ausschlüsse

### • Welche sind die vom Versicherungsschutz ausgeschlossenen Schäden?

Ausgeschlossen sind Schäden:

- die sich direkt oder indirekt auf einen der nebenstehenden Fälle beziehen:
  - Krieg (insbesondere Bürgerkrieg oder Krieg im Ausland, Subversion), Invasion, Aufruhr (insbesondere Revolte, Meuterei, Rebellion, Aufstand, Revolution, Volksbewegung), Streik, Kriegsrecht, Notstand, Unruhen sowie jede Form von Gewalttaten mit kollektiver Triebfeder (politische oder ideologische) anders als Terroranschläge, mit oder ohne Auflehnung gegen die Obrigkeit;
  - Beschlagnahme in all ihren Formen, allgemeine oder teilweise Besetzung von Gütern, die von militärischen Einsatzkräften oder der Polizei oder regelmäßigen bzw. unregelmäßigen Teilnehmern zugewiesen wurden;
  - Änderung des Atomkerns, Radioaktivität, Erzeugung ionisierender Strahlen, Auswirkung schädlicher Eigenschaften von Kernbrennstoffen oder -substanzen oder von radioaktiven Produkten oder Abfällen.

Die Garantien „Diebstahl“ und „Sachschäden“ werden nicht bei wildem Campen gewährt. Unter wildem Campen ist das Campen außerhalb der von der zuständigen öffentlichen Behörde erlaubten und speziell für das Campen ausgestatteten Stellen zu verstehen.

## KAPITEL III: SCHADENSFÄLLE

### • Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall

Dem Versicherten obliegt es:

- den Schadensfall der Gesellschaft innerhalb von 8 Tagen nach Eintritt zu melden, außer bei höherer Gewalt;
- der Gesellschaft alle genauen, vollständigen oder nützlichen Auskünfte sowie alle angeforderten Belege zukommen zu lassen und ihr umgehend alle Unterlagen bezüglich des Schadensfalls zuzusenden;
- bei Diebstahl oder versuchtem Diebstahl hat diese Erklärung innerhalb von 24 Std. zu erfolgen, während die Anzeige unmittelbar bei den zuständigen Justizbehörden hinterlegt werden muss;
- der Gesellschaft alle gerichtlichen und außergerichtlichen Unterlagen innerhalb von 48 Std. nach Mitteilung zu überlassen, bei den Terminen zu erscheinen und den von der Gesellschaft verlangten Verfahrensschritte zu vollziehen;
- von jeder Schuldanerkennung, jedem Vergleich, jeder Schadensfestsetzung, jeder Zahlung oder einem Entschädigungsversprechen abzusehen.

Bei Anstrengung eines zivilrechtlichen Verfahrens gegen den Versicherten infolge des Schadensfalls verfolgt und leitet die Gesellschaft das Verfahren im Namen des Versicherten und zahlt den Betrag möglicher Verurteilungen in Hauptbetrag und Zinsen im Rahmen des vorliegenden Vertrags.

Die Gesellschaft übernimmt die mit dem zivilrechtlichen Verfahren verbundenen Gerichtskosten, die Honorare und Anwaltskosten.

### • Bewertung der Schäden und des Werts der versicherten Güter

Für die Festsetzung der Schäden und des Werts der versicherten Gegenstände am Tag des Schadensfalls werden die Schätzungen auf der Grundlage des tatsächlichen Werts, Gebühren nicht eingeschlossen, durchgeführt. Können die Schäden und der Wert der versicherten Gegenstände nicht auf gutlichem Wege geschätzt werden, werden 2 Sachverständige eingesetzt, die von den gerichtlichen Formvorschriften befreit sind und von denen einer durch den Versicherten und der andere von der Gesellschaft bestimmt wird.

Bei Uneinigkeit ziehen die Sachverständigen einen Dritten hinzu. Zusammen bilden sie einen Ausschuss, der mit Stimmenmehrheit entscheidet: ihr Beschluss ist endgültig und unwiderruflich. Unterlässt es eine der Parteien, ihren Sachverständigen zu ernennen, so erfolgt dessen Ernennung durch den Vorsitzenden des Gerichts erster Instanz des Wohnsitzes des Versicherungsnehmers, auf Antrag der zuerst handelnden Partei. Dasselbe gilt, wenn die beiden Sachverständigen sich nicht über die Wahl des Dritten einig werden können oder wenn einer der beiden seinen Auftrag nicht erfüllt.

Jede Partei trägt die Honorare und Kosten ihres Sachverständigen. Die Honorare und Kosten des Dritten werden von ihnen je zur Hälfte getragen. Die Begutachtung oder sonstige Maßnahme zur Feststellung der Schäden oder Festlegung der Entschädigung hat keine negative Auswirkung auf die Rechte und Ausschlüsse, die die Gesellschaft geltend machen kann.

### • Entschädigung

Der Versicherte kann die für die Sicherheit und gesetzliche Benutzung des angegebenen Fahrzeugs unbedingt notwendigen Reparatur- und Ersatzarbeiten ohne vorherigen Hinweis an die Gesellschaft vornehmen lassen, vorausgesetzt, die Aufwendung liegt nicht über 250 Euro und diese werden per detaillierter Rechnung nachgewiesen.

Der Versicherte übernimmt seinen pro rata Anteil an den Schäden, abzüglich des eventuellen Selbstbehalts, wenn die Schätzung ergibt, dass der Wert der Güter über dem versicherten Betrag liegt.

Die nach obigen Regeln festgesetzte Entschädigung erhöht sich gegebenenfalls um die Gebühren. Bei einem durch die Haftpflichtversicherung gedeckten Schadensfall übernimmt die Gesellschaft die Kosten der zivilrechtlichen Verteidigung des Versicherten.

Bei Diebstahl hat der Versicherte, werden gestohlene Gegenstände nach Zahlung der Entschädigung aufgefunden, innerhalb von 45 Tagen entweder diese der Gesellschaft zu überlassen oder ihr die gezahlte Entschädigung zu erstatten, abzüglich derjenigen, die sich auf die erlittenen Schäden bezieht.

Alle Zahlungen, die im Rahmen des Versicherungsvertrags an einen Minderjährigen, Entmündigten oder anderweitig Handlungsunfähigen geleistet werden müssen, gehen auf ein Konto, das auf den Namen dieser Person eröffnet wurde und erst bei Volljährigkeit oder Aufhebung der Behinderung verfügbar ist, unbeschadet der gesetzlichen Nutzungsrechte.

### • Forderungsübergang

Die Gesellschaft tritt allein durch den Vertrag in die Rechte des Empfängers der Entschädigung ein. Sie verzichtet auf jeglichen ihr zustehenden Regress gegenüber Personen, für die der Versicherte haften müsste, außer bei absichtlicher Schädigung, Trunkenheit oder Benutzung von Betäubungsmitteln.



## KAPITEL IV: VERWALTUNGSTECHNISCHE BESTIMMUNGEN

### • Dauer des Vertrages

Der Vertrag gilt als abgeschlossen mit Unterzeichnung durch die Parteien. Die Vertragsdauer ist in den Besonderen Bedingungen festgelegt. Er verlängert sich von Rechts wegen fortlaufend um 1 Jahr, es sei denn, er wird durch Einschreibebrief bei der Post mindestens 3 Monate vor Ablauf der laufenden Periode gekündigt.

Im Falle des Ablebens des Versicherten wird der Vertrag zugunsten der Erben aufrechterhalten, die zur Zahlung der Prämien verpflichtet bleiben. Sie können den Vertrag innerhalb einer Frist von 3 Monaten und 40 Tagen nach dem Ableben des Versicherten kündigen.

Bei Abtretung unter Lebenden endet der Vertrag von Rechts wegen in Bezug auf die übertragenen Güter zum Datum der Eigentumsübertragung.

### • Zahlung der Prämie

Die Prämie ist im Voraus bei Vorlage der Quittung oder Fälligkeitsanzeige zu zahlen. Bei Nichtzahlung der bei Fälligkeit geschuldeten Beträge wird Ihnen die Gesellschaft durch Gerichtsvollzieherbescheid oder Einschreibebrief ein Mahnschreiben schicken. Sie wird von Ihnen zu diesem Anlass eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro (Index 111,31 – August 2009 – Grundlage 2004 = 100) von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fordern. Abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Indexierung ändert sich diese Entschädigung jährlich am 1. Januar abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, basierend auf dem Index des Monats Dezember des Vorjahres. In keinem Fall darf der Betrag geringer als 12,50 EUR sein.

Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrages eingestellt und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt.

Wenn die Versicherungsgarantien eingestellt werden, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Die Gesellschaft kann von Ihnen jedoch nicht die Prämien verlangen, die in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren anfallen. Die Versicherungsgarantien werden wieder hergestellt, wenn die effektive und vollständige Zahlung der fälligen Prämien eingeht. Sämtliche Kosten, Steuern und Gebühren, die aufgrund des vorliegenden Vertrags festgelegt bzw. festzulegen sind, sowie sämtliche Verrichtungen bezüglich des Vertragsabschlusses und der Vertragsausführung obliegen ebenso dem Versicherten und sind mit der Prämie zu entrichten.

### • Erklärung des Versicherten

Gemäß den vom Versicherten bereitgestellten Informationen wird der Vertrag aufgestellt und die Prämie festgelegt.

Der Versicherte hat die Gesellschaft über die Änderungen zum Vertragsinhalt zu informieren.

### • Strafe bei Nichteinhaltung der Verpflichtungen

In allen Fällen, da der Versicherte einer seiner vertraglichen Verpflichtungen nicht nachkommt, wird er bei Eintreten eines Schadensfalls von Rechts wegen und ohne jegliche Aufforderung (außer bei Nichtzahlung der Prämie) jedes Rechts auf Entschädigung verlustig. Die Gesellschaft kann in dem Fall die Erstattung der Kosten oder Entschädigungen verlangen, die sie zu Unrecht gezahlt hat.

### • Kündigung des Vertrages durch den Versicherungsnehmer

Der Versicherungsnehmer kann den Vertrag per Einschreiben, durch Zustellung durch einen Gerichtsvollzieher oder durch die Abgabe des Kündigungsbriefs gegen Empfangsschein kündigen:

- a. zum Ende jeder Versicherungsperiode;
- b. nach jeder Schadensanzeige, jedoch spätestens einen Monat, nachdem die Gesellschaft die Zahlung oder die Weigerung, die Entschädigung zu zahlen, gemeldet hat;
- c. wenn die Versicherungsbedingungen und/oder der Tarif geändert werden. Diese Möglichkeit zur Kündigung besteht jedoch nicht, wenn diese Änderung durch eine zuständige Behörde auferlegt wurde und auf alle Versicherungsgesellschaften Anwendung findet.

Bei den in den Punkten a) und c) genannten Fällen tritt die Kündigung am jährlichen Fälligkeitsdatum in Kraft.

Bei dem im Punkt b) genannten Fall tritt die Kündigung drei Monate ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft.

- **Kündigung des Vertrages durch die Gesellschaft**

Die Gesellschaft kann den Vertrag per Einschreiben kündigen:

- a. während der Zeitspanne, wo die Deckung unterbrochen ist;
- b. nach jeder Schadensanzeige, jedoch spätestens innerhalb von 1 Monat nach der Zahlung einer Entschädigung bzw. der Leistungsverweigerung;
- c. bei Änderung der im Vertrag angegebenen Informationen;
- d. bei Tod des Versicherten, jedoch spätestens 3 Monate nach der Kenntnisnahme durch die Gesellschaft.

Bei dem im Punkt a) genannten Fall tritt die Kündigung erst nach Ablauf einer Frist von wenigstens 15 Tagen nach dem ersten Tag der Unterbrechung in Kraft.

Bei dem im Punkt b) genannten Fall tritt die Kündigung drei Monate **ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft**. Wenn Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, die Gesellschaft zu betrügen, kann die Gesellschaft den Vertrag jederzeit kündigen. **Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft**, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht hat oder sie sie vor das erkennende Gericht geladen hat, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches.

Bei den in den Punkten c) und d) genannten Fällen tritt die Kündigung erst nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen nach der Zustellung des Einschreibens in Kraft.

- **Wohnsitz und Korrespondenz**

Der Wohnsitz der Vertragspartner wird von Rechts wegen bestimmt: für die Gesellschaft an ihren Sitz; für den Versicherten, an der in den Besonderen Bedingungen angegebenen Adresse oder an der Adresse, die er der Gesellschaft später mitgeteilt hat.

Um gültig zu sein, müssen die an uns gerichteten Mitteilungen an unseren Hauptsitz oder an eine unserer regionalen Niederlassungen in Belgien gesendet werden.

**Mitteilungen, die an Sie gerichtet sind, sind gültig, auch in Bezug auf Erben oder Rechtsnachfolger, wenn sie an Ihre Adresse, die in den besonderen Bedingungen angegeben ist oder an eine andere uns mitgeteilte Adresse – eventuell elektronisch – geschickt werden.**

Wenn mehrere Vertragsnehmer den Vertrag unterzeichnet haben, gilt jede Mitteilung, die wir an einen von ihnen adressieren, auch für die anderen.

- **Anwendbare Gesetzgebung und Beaufsichtigung**

Das Belgische Gesetz, und insbesondere das Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen finden Anwendung auf diesen Vertrag.

## LEXIKON

### **Versicherungsnehmer**

Die Person, die den Vertrag abgeschlossen hat.

### **Versicherte(r)**

Der Versicherungsnehmer, dessen Ehepartner, die Personen, die im Laufe ihres Privatlebens den Versicherungsnehmer begleiten oder mit seinem Einverständnis im Caravan wohnen.

### **Der Caravan**

Der Caravan,

- wie in den Besonderen Bedingungen beschrieben;
- nur für private Zwecke benutzt;
- keinen ständigen Wohnsitz darstellend;

mit seinem von Herstellerseite vorgesehenen oder später hinzugefügten und so angebrachten Zubehör und Ausbau, dass diese nur durch Bruch, Herausreißen, Abmontieren (z. B. Vordach, Kühlschrank) entfernt werden können.

Ein Wohnwagen mit festem Standplatz fällt nicht in den Deckungsbereich der vorliegenden Police. Ein Wohnwagen mit festem Standplatz ist ein Caravan, der vom Bau her nicht zum Fahren auf der Straße bestimmt ist, sondern dazu, an einem festen Ort installiert zu werden, wo er als Zweit- oder Hauptwohnsitz dient. Ein für immer abgestellter Anhängerwohnwagen kommt einem Wohnwagen mit festem Standplatz gleich.

### **Terrorismus**

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

## Inhaltsverzeichnis

<b>Allgemeine Bedingungen</b>	<b>13</b>
<b>1. Begriffsbestimmungen</b>	<b>13</b>
<b>2. Welche Leistungen erbringen wir?</b>	<b>14</b>
1. Strafrechtliche Verteidigung	14
2. Zivilrechtlicher regress	14
3. Zahlungsunfähigkeit von Drittpersonen	14
<b>3. Welches ist der Versicherungsumfang?</b>	<b>15</b>
1. Die übernommenen Kosten	15
2. Geographische Ausdehnung	15
3. Forderungsübergang	15
4. Terrorismus	15
<b>4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?</b>	<b>17</b>
1. Freie Wahl	17
2. Objektivitätsklausel	17
<b>5. Welches sind die Leistungsgrenzen?</b>	<b>18</b>
1. Die Leistungsbegrenzung	18
2. Das Ableben eines nutznießers unserer leistungen	18
3. Ausschlüsse	18
<b>6. Welches sind die Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall?</b>	<b>19</b>
1. Verhütungspflicht	19
2. Anzeige	19
3. Zustellung von Informationen	19
4. Verfahrensentzündung	19
5. Verjährung	19
<b>7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen?</b>	<b>19</b>
1. Die Verwaltung des Vertrages	19
2. Der Schriftverkehr	19
3. Inkrafttreten des Vertrages	20
4. Die Prämie	20
5. Laufzeit des Vertrages	20
6. Kündigung	20
7. Ableben des Versicherungsnehmers	21
8. Die Kündigung oder Unterbrechung des Caravaning-Haftpflichtversicherungsvertrages der Gesellschaft	21

## Allgemeine Bedingungen

Wenn in den Besonderen Bedingungen erwähnt (KI. 901), wird Ihr Rechtsschutz-Versicherungsvertrag von den folgenden Bestimmungen geregelt.

### 1. Begriffsbestimmungen

- **Sie**

Der Versicherungsnehmer, der den Vertrag abgeschlossen hat.

- **Wir**

AG Insurance sa, RJP 0404.494.849, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Bd E. Jacquain 53, zugelassen unter Kodenummer 0079.

Im Rahmen der Rechtsschutzversicherung wird die Verwaltung der „Rechtsschutz“-Akten Providis zugetraut. Providis ist eine unabhängige Fachdienststelle innerhalb unserer Gesellschaft.

- **Versicherte(r):**

- Sie selbst;
- Ihre Familienmitglieder, d.h. Ihr (Ehe)partner, sowie die Verwandten in direkter Linie, die unter demselben Dach als Sie wohnen und die von Ihnen unterhalten werden;
- die Personen, die im Laufe ihres Privatlebens Sie begleiten oder mit Ihrem Einverständnis im Caravan wohnen.

- **Der Caravan**

Der in den Besonderen Bedingungen bezeichnete Caravan, der nur für private Zwecke benutzt wird und der keinen ständigen Wohnsitz darstellt, mit seinem von Herstellerseite vorgesehenen oder später hinzugefügten und so angebrachten Zubehör und Ausbau, dass diese nur durch Bruch, Herausreißen, Abmontieren (z. B. Vordach, Kühlschrank) entfernt werden können.

- **Dritte**

Alle anderen Personen als die Versicherten.

- **Terrorismus**

Eine durch eine Person oder eine Gruppe heimlich organisierte Gewaltanwendung oder eine Androhung von Gewaltanwendung, zu ideologischen, politischen, ethnischen oder religiösen Zwecken. Diese Handlungen richten sich gegen Personen oder zerstören – teilweise oder vollständig – den ökonomischen Wert eines materiellen oder immateriellen Gutes, um Schrecken und Unsicherheit zu verbreiten, um die Behörde unter Druck zu setzen oder um den Verkehr oder den normalen Ablauf einer Dienstleistung oder eines Unternehmens zu beeinträchtigen.

## 2. Welche Leistungen erbringen wir?

### 1. Strafrechtliche Verteidigung

Wir garantieren die strafrechtliche Verteidigung des Versicherten infolge eines Schadensfalls, der von dem Haftpflichtversicherer Caravanning gedeckt ist, nach Abwicklung der zivilrechtlichen Interessen.

### 2. Zivilrechtlicher regress

Wir treiben von einem verantwortlichen Dritten den von dem Versicherten außervertraglich erlittenen Schaden ein:

- infolge von Körperverletzungen während des Campens;
- aufgrund von Sachschaden am Caravan.

Wir können es ablehnen, eine Klage einzuleiten oder einen Regress auszuüben, wenn der als verantwortlich angesehene Dritte nach den vorliegenden Informationen zahlungsunfähig ist, unbeschadet der Anwendung der Objektivitätsklausel (Punkt 4.2.).

### 3. Zahlungsunfähigkeit von Drittpersonen

Wenn ein Besitzer oder Benutzer des Caravans an einem Verkehrsunfall mit einer ordnungsmäßig identifizierten und durch Ermittlungs- oder Gerichtsverfahren als zahlungsunfähig anerkannten haftpflichtigen Person beteiligt ist, zahlen wir die zulasten des Dritten gehende Entschädigung in Höhe von 2.500 Euro, soweit keine öffentliche oder private Anstalt als Schuldner erklärt werden kann. Diese Entschädigung wird unter Abzug eines Selbstbehalts von 125 Euro bezahlt.

### 3. Welches ist der Versicherungsumfang?

#### 1. Die übernommenen Kosten

Im Rahmen eines gedeckten Schadensfalls übernehmen wir die Zahlung der Kosten und Honorare bezüglich:

- Sachverständigengutachten und Ermittlungen;
- der Intervention eines Anwalts;
- Gerichtsverfahren;

sowie die vernünftig dargelegten Kosten für die Reise mit der Eisenbahn (1. Klasse) oder mit einem Linienflugzeug sowie Aufenthaltskosten (Hotelzimmer + Frühstück), wenn das persönliche Erscheinen des Versicherten als Angeklagter vor einem ausländischen Gericht angeordnet wird.

Wir übernehmen allerdings nicht:

- die Kosten und Honorare, die der Versicherte vor Anfrage unseres Einschreitens aufgebracht hat, außer in nachgewiesenen Dringlichkeitsfällen;
- die Strafen, Zuschlagszehntel, Vergleiche mit der Staatsanwaltschaft und Strafverfahrenskosten, sowie die Kosten in Verbindung mit Kontrollen hinsichtlich Trunkenheit, strafbarer Alkoholvergiftung oder einem vergleichbaren Zustand, infolge der Benutzung von anderen als alkoholischen Getränken.

Im Falle von übertriebenen Kosten- und Honorarrechnungen verpflichtet sich der Versicherte, die zuständige Behörde oder Gerichtsbarkeit zu bitten, sich zu unseren Lasten über die Kosten- und Honorarrechnungen auszusprechen. Andernfalls behalten wir uns das Recht vor, unsere Schadenersatzleistung einzuschränken.

#### 2. Geographische Ausdehnung

Wir leisten Versicherungsschutz für jedes Ereignis in den Ländern, wo die Caravaning-Haftpflichtversicherung Anwendung findet.

#### 3. Forderungsübergang

Im Rahmen unserer Entschädigungen treten wir in die Rechte des Versicherten gegenüber haftbaren Drittpersonen ein.

#### 4. Terrorismus

##### • Beitritt zur VoG TRIP

In bestimmten Fällen decken wir die von einem Terrorakt verursachten Schäden. Zu diesem Zweck gehören wir zu der VoG TRIP, mit Gesellschaftssitz in 1000 Brüssel, Square de Meeûs 29. Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 über die Versicherung gegen die durch Terrorismus verursachten Schäden, wird der Gesamtbetrag der Leistungen aller zu dieser VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften auf 1 Milliarde Euro pro Kalenderjahr beschränkt für sogenannte „Terroranschäden“, die sich während dieses Kalenderjahres ereignet haben. Am 1. Januar jedes Jahres wird dieser Betrag auf der Grundlage des Index der Verbraucherpreise angepasst (Basis = Dezember 2005). Im Falle einer gesetzlichen oder vorschrittmäßigen Anpassung des Basisbetrages findet diese Anpassung ab dem nächsten Fälligkeitsdatum automatisch Anwendung, außer wenn der Gesetzgeber ausdrücklich ein anderes Übergangssystem vorgesehen hat. Wenn der Gesamtbetrag der berechneten oder eingeschätzten Entschädigungen höher ist als der im vorhergehenden Absatz angegebene Betrag, findet die Proportionalregel Anwendung: die zu zahlenden Entschädigungen werden beschränkt auf das Verhältnis zwischen einerseits dem im vorhergehenden Absatz angegebenen Betrag oder den für dieses Kalenderjahr noch verfügbaren Mitteln, und andererseits den für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Entschädigungen.

##### • Zahlungssystem

Gemäß dem Gesetz vom 1. April 2007 muss der Ausschuss der VoG TRIP beschließen, ob ein Ereignis der Definition des Terrorismus entspricht. Damit der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht überschritten wird, wird der Ausschuss - spätestens 6 Monate nach dem Ereignis - die Prozentzahl der Entschädigung bestimmen, die die zu der VoG gehörenden Versicherungsgesellschaften infolge des Ereignisses auf sich nehmen müssen. Der Ausschuss ist berechtigt, diese Prozentzahl zu ändern. Der Ausschuss wird spätestens am 31. Dezember des dritten Jahres nach dem Jahr des Ereignisses eine definitive Entscheidung über die Prozentzahl der Entschädigung treffen. Der Versicherte oder der Bezugsberechtigte darf nur auf eine Entschädigung unserer Gesellschaft Anspruch erheben, sobald der Ausschuss eine Prozentzahl bestimmt hat. Wir werden den versicherten Betrag gemäß der durch den Ausschuss bestimmten Prozentzahl zahlen. Wenn der Ausschuss diese Prozentzahl herabsetzt, findet die Verminderung der Entschädigungen keine Anwendung auf die schon gezahlten Entschädigungen oder auf die noch zu zahlenden Entschädigungen, wofür die Gesellschaft schon eine Entscheidung an den Versicherten oder an den Bezugsberechtigten mitgeteilt hat. Wenn der

Ausschuss diese Prozentzahl erhöht, findet die Erhöhung des Entschädigungsbetrages Anwendung auf alle gemeldeten, durch „Terrorakte“ verursachten Schadensfälle. Wenn der Ausschuss feststellt, dass der im Absatz „Beitritt zur VoG TRIP“ angegebene Betrag nicht ausreicht, um alle entstandenen Schäden zu entschädigen, oder wenn der Ausschuss nicht über genügend Informationen verfügt um zu bestimmen, ob dieser Betrag ausreichend ist, werden die Personenschäden mit Vorrang entschädigt. Immaterielle Schäden werden immer an letzter Stelle entschädigt.

Jede in einem königlichen Erlass bestimmte Einschränkung, jeder Ausschluss und/oder jede zeitliche Staffelung der Versicherungsleistungen findet - zu den darin beschriebenen Modalitäten - auf Ihren Vertrag Anwendung.



## 4. Wie nehmen wir die Interessen des Versicherten wahr?

Wir untersuchen gemeinsam die zu treffenden Maßnahmen und unternehmen die notwendigen Schritte zum Erreichen einer gütlichen Einigung. Kein Entschädigungsangebot wird von uns ohne Ihr Einverständnis oder das des betreffenden Versicherten angenommen.

### 1. Freie Wahl

Wenn ein gerichtliches Verfahren berechtigt ist oder jedes Mal, wenn zwischen dem Versicherten und uns ein Interessenkonflikt entsteht, hat der Versicherte die freie Wahl des Anwalts oder jeder anderen Person, die die gesetzlich erforderlichen Qualifikationen hat, um ihn verfahrensmäßig zu verteidigen, zu vertreten oder seinen Interessen zu dienen. Jedoch trägt der Versicherte im Falle eines ausländischen Gerichtsverfahrens die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Anwaltes in einem außerhalb des in diesem Ausland zuständigen Amtsbereich entstehen könnten.

Wenn der Versicherte im Laufe des Verfahrens den Anwalt wechselt, wird er die zusätzlichen Kosten und Honorare selber tragen, es sei denn, dass der Versicherte ohne seinen Willen zur Benennung eines anderen Anwalts verpflichtet war.

Wenn sich die Bezeichnung eines Experten oder Gegenexperten rechtfertigt, kann dieser vom Versicherten frei gewählt werden. Jedoch trägt der Versicherte die zusätzlichen Kosten und Honorare selber, die durch die Wahl eines Experten entstehen könnten, der seinen Beruf in einem anderen Land oder, was im Ausland erstellte Gutachten betrifft, in einem anderen gleichgestellten Verwaltungsbezirk ausübt als der, wo das Gutachten erstellt werden soll.

### 2. Objektivitätsklausel

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Versicherten und uns bezüglich der einzuschlagenden Vorgehensweise zur Schadensregelung kann der Versicherte, unbeschadet der Möglichkeit, ein gerichtliches Verfahren einzuleiten, ein schriftliches Gutachten des Anwalts anfragen, der sich bereits mit dem Fall beschäftigt, oder eines anderen Anwalts seiner Wahl, gemäß den Bestimmungen von Punkt 4.1.

An dieses Recht wird in unserer schriftlichen Stellungnahme erinnert, die wir dem Versicherten zur Bestätigung unserer Position oder Ablehnung seines Standpunktes zuschicken.

Wenn dieser Anwalt die Auffassung des Versicherten bestätigt, übernehmen wir, gleich wie das Verfahren ausgeht, die Kosten und Honorare einschließlich der der Beratung.

Wenn dieser Anwalt unsere Auffassung bestätigt, übernehmen wir die Hälfte der Kosten und Honorare für diese Beratung und stellen wir unsere Leistungen ein. Wenn der Versicherte in diesem Fall auf eigene Kosten ein Verfahren anstrebt und ein besseres Ergebnis erzielt als dasjenige, das er erlangt hätte, wenn er unserem Standpunkt und dem des Anwalts gefolgt wäre, übernehmen wir die Kosten und Honorare, einschließlich der der Beratung.

## 5. Welches sind die Leistungsgrenzen?

### 1. Die Leistungsbegrenzung

Unsere Leistung ist auf 6.200 EUR pro Schadensfall begrenzt.

Wenn mehrere Versicherte in einen Schadensfall verwickelt sind, müssen Sie uns den bei der Erschöpfung der Versicherungssumme einzuhaltenden Vorrang angeben.

### 2. Das Ableben eines Nutznießers unserer Leistungen

Wenn ein Versicherter, der Nutznießer unserer Leistungen ist, stirbt, gehen diese auf den (Ehe)partner über, sofern dieser nicht von Tisch und Bett oder tatsächlich getrennt ist. In Ermangelung des (Ehe)partners gehen diese auf die geborenen und künftigen Kinder, in Ermangelung von Kindern, auf die Blutsverwandten in steigender Linie über.

### 3. Ausschlüsse

Kein Versicherungsschutz wird gewährt in den nachstehend aufgeführten Fällen, es sei denn, dass der Versicherte beweisen kann, dass zwischen diesen Umständen und dem Schadensfall keinerlei kausaler Zusammenhang besteht:

- A. wenn ein Versicherter den Schaden absichtlich verursacht, eine schwere Verfehlung begeht, sich in einem Zustand von Trunkenheit, strafbarer Alkoholvergiftung oder in einem vergleichbaren Zustand befindet, durch die Benutzung von anderen als alkoholischen Getränken, oder er vorsätzlich ungenaue oder unvollständige Erklärungen abgegeben hat;
- B. bei Schäden infolge von Kriegshandlungen, Aufständen, kollektiven Arbeitskonflikten, zivilen oder politischen Unruhen;

Die Leistungen bestehen auch nicht:

- C. wenn der Versicherte einem anderen Versicherten gegenüber Rechte geltend machen kann;
- D. bei Schäden, die dann entstehen, wenn der Caravan vermietet oder beschlagnahmt wurde;
- E. wenn der Betrag der Beschwerde weniger als 125 Euro beträgt. Dieser Betrag erhöht sich auf 1.250 Euro bei einer Kassationsbeschwerde;
- F. für Schäden, die auf die Wirkung jeder Eigenschaft von Kernprodukten oder Kernbrennstoffen oder radioaktiven Abfällen zurückzuführen sind.

## 6. Welches sind die Verpflichtungen des Versicherten im Schadensfall?

### 1. Verhütungspflicht

Der Versicherte muss alle angemessenen Maßnahmen ergreifen, um den Folgen des Schadensfalls vorzubeugen und sie zu beschränken.

### 2. Anzeige

Möchte ein Versicherter unsere Leistungen in Anspruch nehmen, so muss er uns schriftlich, ausführlich und in kürzester Frist benachrichtigen.

### 3. Zustellung von Informationen

Der Versicherte ist verpflichtet, uns in kürzester Frist alle Schriftstücke, Belege und zweckdienliche Angaben zuzustellen, um die Bearbeitung der Akte zu erleichtern, und uns über die Entwicklung des Streitfalles auf dem Laufenden zu halten.

Die Ladungs- und Klageschriften, und ganz allgemein, alle Gerichtsurkunden müssen uns innerhalb von 48 Stunden nach deren Übergabe oder Zustellung übermittelt werden.

### 4. Verfahrensentschädigung

Gemäß dem Entschädigungsprinzip müssen die bei Dritten zurückbekommen Kosten und die Verfahrensentschädigung uns zurückgezahlt werden.

### 5. Verjährung

Dieser Vertrag unterliegt dem belgischen Recht, und zwar dem Gesetz vom 4. April 2014 über die Versicherungen, dessen Artikel 88 und 89 namentlich bestimmen, dass die Verjährungsfrist für die Rechtsklage in Bezug auf den Versicherungsvertrag 3 Jahre beträgt.

Bei Minderjährigen, Entmündigten und anderweitig Handlungsunfähigen beginnt die Verjährungsfrist erst ab dem Tag, an dem sie ihre Volljährigkeit erlangen oder ihre Behinderung aufgehoben wird.

Kommt der Versicherte einer der vorstehend unter 1, 2, 3 oder 4 angeführten Verpflichtungen nicht nach, so können wir unsere Leistungen in Höhe des uns entstandenen Nachteils kürzen. Wir können unseren Versicherungsschutz ablehnen, wenn diese Verpflichtungen in betrügerischer Absicht verletzt worden sind.

## 7. Welches sind die verwaltungstechnischen Bestimmungen?

### 1. Die Verwaltung des Vertrages

Unsere Gesellschaft schlägt den Vertrag vor, stellt ihn aus, zieht die Prämien ein und nimmt die Änderungen, die Kündigung, Unterbrechung oder Annullierung vor, die im Laufe der Versicherungsperiode anfallen.

### 2. Der Schriftverkehr

A. Bei Vertragsunterzeichnung und während der Vertragsdauer:

Alle Schreiben müssen an unseren Gesellschaftssitz gerichtet werden.

B. Bei Schadensfall:

Alle für uns bestimmten Schreiben müssen an unseren Gesellschaftssitz gerichtet werden.

C. Alle für Sie bestimmten Schreiben werden gültig an die letzte von Ihnen angegebene Adresse - eventuell elektronisch - gerichtet.

D. Alle Schreiben, für die die Verwendung eines Einschreibens vorgesehen ist, werden gültig in einer anderen Form vorgenommen, wenn der Nachweis erbracht wurde, dass der Empfänger tatsächlich Kenntnis von ihrem Inhalt erhalten hat.

### 3. Inkrafttreten des Vertrages

Der Vertrag tritt an dem in den Besonderen Bedingungen angegebenen Datum in Kraft.

### 4. Die Prämie

Es handelt sich um eine Jahresprämie, zahlbar im Voraus bei Vorlage einer Quittung oder bei Erhalt einer Fälligkeitsanzeige von der Gesellschaft. Festgelegte oder festzulegende Steuern und Beiträge aufgrund des Vertrags sowie Policeausfertigungskosten, Kosten für Nachträge und Prämienteilungskosten gehen zu Ihren Lasten.

Bei Ausbleiben der Zahlung wird die Gesellschaft Ihnen durch Gerichtsvollzieherbescheid oder Einschreibebrief ein Mahnschreiben schicken. Sie wird von Ihnen zu diesem Anlass eine pauschale Entschädigung in Höhe von 12,50 Euro (Index 111,31 – August 2009 – Grundlage 2004 = 100) von Rechts wegen und ohne vorherige Mahnung fordern. Abweichend von den Bestimmungen der vorliegenden allgemeinen Bedingungen für die Indexierung ändert sich diese Entschädigung jährlich am 1. Januar abhängig von der Entwicklung des Verbraucherpreisindex, basierend auf dem Index des Monats Dezember des Vorjahres. In keinem Fall darf der Betrag geringer als 12,50 € sein.

**Wenn die Zahlung der Prämie nicht innerhalb von 15 Tagen ab dem Folgetag der Mahnung geleistet wird, werden nach Ablauf dieser Frist von 15 Tagen alle Garantien des Vertrags eingestellt und der Vertrag wird nach Ablauf einer weiteren Frist von mindestens 15 Tagen ab dem ersten Tag der Einstellung gekündigt.**

Wenn die Versicherungsgarantien eingestellt werden, bleiben die Prämien während des Zeitraums der Aussetzung fällig, sofern Sie wie oben erwähnt eine Mahnung erhalten haben. Die Gesellschaft kann von Ihnen jedoch nicht die Prämien verlangen, die in mehr als zwei aufeinander folgenden Jahren anfallen. **Die Versicherungsgarantien werden wieder hergestellt, wenn die effektive und vollständige Zahlung der fälligen Prämien eingeht.**

### 5. Laufzeit des Vertrages

Die Laufzeit Ihres Vertrages beträgt höchstens ein Jahr. Am Ende jeder Versicherungsperiode verlängert sich der Vertrag stillschweigend von Jahr zu Jahr.

### 6. Kündigung

A. Sie können den Vertrag per Einschreiben kündigen:

- mit Wirkung am jährlichen Fälligkeitstag, mittels Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor diesem Datum;
- mit sofortiger Wirkung nach jedem Schadensfall, spätestens 1 Monat nach unserer letzten Entschädigungszahlung oder Entschädigungsverweigerungsanzeige;
- im Falle einer Änderung der Versicherungsbedingungen oder des Tarifes.

Bei einer Änderung unserer Versicherungsbedingungen oder unseres Tarifs findet diese Anpassung ab dem jährlichen Fälligkeitstag nach dem Mitteilungsdatum Anwendung. Allerdings können Sie innerhalb von 3 Monaten nach Erhalt dieser Mitteilung den Vertrag für den folgenden jährlichen Fälligkeitstag kündigen. Nach Ablauf der 3 Monate gelten die neuen Bedingungen oder der neue Tarif als angenommen.

B. Wir können den Vertrag per Einschreiben kündigen:

- mit Wirkung am jährlichen Fälligkeitstag, mittels Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten vor diesem Datum;
- mit Wirkung nach Ablauf von 3 Monaten nach der Mitteilung:
  - nach jeder Schadensanzeige, spätestens innerhalb von 1 Monat nach der letzten Zahlung bzw. nach unserer Leistungsverweigerung. Wenn Sie oder der Begünstigte der Versicherung eine der aus dem Schadensfall entstandenen Pflichten versäumt haben, mit der Absicht, die Gesellschaft zu betrügen, kann die Gesellschaft den Vertrag jederzeit kündigen. **Die Kündigung tritt einen Monat ab dem Folgetag der Zustellung, dem Folgetag der Empfangsbescheinigung oder dem Folgetag der Aufgabe des Einschreibens der Kündigung in Kraft**, unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft gegen eine der Personen vor einem Untersuchungsrichter mit Auftreten als Nebenkläger Klage eingereicht hat oder sie sie vor das erkennende Gericht geladen hat, auf Grundlage der Artikel 193, 196, 197, 496 oder 510 bis 520 des Strafgesetzbuches.
- mit Wirkung nach Ablauf von 30 Tagen nach der Mitteilung:
  - bei Änderung der im Vertrag angegebenen Informationen;
- mit sofortiger Wirkung:
  - während der Zeitspanne, wo die Deckung infolge der Nichtzahlung der Prämien unterbrochen wird;
  - falls der Versicherungsnehmer zahlungsunfähig ist oder in Konkurs geht.

Wir werden in diesem Fall den nicht benutzten Prämienteil zurückzahlen.

## **7. Ableben des Versicherungsnehmers**

Bei Ableben des Versicherungsnehmers sind wir zur Kündigung des Vertrags befugt. Sie wird 30 Tage nach Mitteilung an die Erben wirksam. In Ermangelung wird der Vertrag von Rechts wegen zugunsten der Erben aufrechterhalten, die ihrerseits weiterhin zur Zahlung der Prämien verpflichtet sind. Sie können den Vertrag mit unverzüglicher Wirkung innerhalb von 3 Monaten und 40 Tagen nach Ableben des Versicherungsnehmers kündigen.

## **8. Die Kündigung oder Unterbrechung des Caravaning-Haftpflichtversicherungsvertrages der Gesellschaft**

Jede Kündigung oder Unterbrechung des Caravaning-Haftpflichtversicherungsvertrages der Gesellschaft hat automatisch die Kündigung oder Unterbrechung des Caravaning-Rechtsschutzvertrags zur Folge.